

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomaten-, Dienst- bzw. Spezialpässen der Republik Österreich und des Staates Kuwait

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Beendigung der Visumspflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Spezialpässen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Visabefreiungsabkommen Dienst- Diplomatenpässe Kuwait

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: ABKOMMEN ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG UND DER REGIERUNG DES STAATES KUWAIT ÜBER DIE VISUMFREIHEIT FÜR DIE INHABER VON DIPLOMATEN- UND DIENSTPÄSSEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DIE INHABER VON DIPLOMATEN- UND SPEZIALPÄSSEN DES STAATES KUWAIT

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	14. August 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Das gegenständliche Abkommen ermöglicht Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen biometrischen Diplomaten- und Dienstpässen und von kuwaitischen biometrischen Diplomaten- und Spezialpässen die visumfreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Die Aufhebung der Visumpflicht ist nicht jedoch für gewöhnliche Reisepässe vorgesehen. Ferner bleibt auch die Visumpflicht für akkreditierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien bestehen. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder den öffentlichen Frieden, die Ordnung, Gesundheit oder nationale Sicherheit gefährden, die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu verkürzen. Das Abkommen enthält des Weiteren eine Suspendierungsklausel, die es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung jederzeit auszusetzen.

Ziele

Ziel 1: Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomaten-, Dienst- bzw. Spezialpässen der Republik Österreich und des Staates Kuwait

Beschreibung des Ziels:

Das gegenständliche Abkommen ermöglicht Inhaberinnen und Inhaber von österreichischen biometrischen Diplomaten- und Dienstpässen und von kuwaitischen biometrischen Diplomaten- und Spezialpässen die visumfreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen. Die Aufhebung der Visumpflicht ist nicht jedoch für gewöhnliche Reisepässe vorgesehen. Ferner bleibt auch die Visumpflicht für akkreditierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörden oder von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien bestehen. Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht gelten oder den öffentlichen Frieden, die Ordnung, Gesundheit oder nationale Sicherheit gefährden, die Einreise zu verweigern oder den Aufenthalt zu verkürzen. Das Abkommen enthält des Weiteren eine Suspendierungsklausel, die es beiden Parteien ermöglicht, die Visumbefreiung jederzeit

auszusetzen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Beendigung der Visumspflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Spezialpässen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Beendigung der Visumspflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten-, Dienst- bzw. Spezialpässen

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine visafreie Einreise in das jeweils andere Staatsgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ermöglicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Visumfreiheit für Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Diplomaten-, Dienst- bzw. Spezialpässen der Republik Österreich und des Staates Kuwait

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9
Deploy: 2.10.1.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 14.08.2024 12:15:14
WFA Version: 0.0
OID: 3135
A0|B0